



**proT-in**  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
vertreten durch den Vorstand, ds. vertr. d. d. Betrieb Sozialstrategie, Beamten- und  
Dienstrecht,  
Grade Str. 18, 30163 Hannover

- Beklagte -

wegen Versetzung in den Ruhestand

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter  
am Verwaltungsgericht Wiegand als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 11. Juli 2014

für R e c h t erkannt:

Die Verfügung der Deutschen Telekom AG, Sozialstrategie, vom 16.11.2012 in der  
Gestalt des Widerspruchsbescheids der Deutschen Telekom AG, HR Business Ser-  
vices, vom 20.02.2013 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND:

Der Kläger wendet sich gegen seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Der Kläger steht als [redacted] im Dienst der Beklagten. Mit Wirkung vom 01.09.2004 wurde er in den Betrieb Vivento, Region Südwest, versetzt. Im Rahmen einer Eignungsuntersuchung durch den ärztlichen Dienst Telekom wurde am 30.06.2005 eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Klägers festgestellt, wobei als ergänzendes Leistungsbild angegeben wurde: Episodisch wiederkehrende eingeschränkte psychomenteale Belastbarkeit, dauerhafte Einschränkung im Hinblick auf den Bewegungsapparat. Zuletzt war der Kläger vom [redacted] 2005 bis zum [redacted] 2007 im Rahmen eines [redacted] beschäftigt. Seit Anfang des Jahres 2008 ist er ohne Beschäftigung. Eine Klage vor dem erkennenden Gericht auf Verpflichtung der Beklagten zur Übertragung eines amtsangemessenen abstrakten und konkreten Funktionsamts endete mit einem gerichtlichen Vergleich vom 09.12.2009 (Az. 4 K 895/09), in dem sich die Beklagte verpflichtete, dem Kläger ein amtsangemessenes abstraktes sowie konkretes Funktionsamt zu übertragen und der Kläger bis zum 30.06.2010 auf die Vollstreckung aus diesem Vergleich verzichtete.

Mit Schreiben vom [redacted] 2010 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihm mit Wirkung vom [redacted] 2010 dauerhaft eine Tätigkeit im Unternehmen T-Systems International GmbH als [redacted] zuzuweisen. Ausweislich der Stellenausschreibung setzte die Tätigkeit unter anderem eine hohe Reisebereitschaft voraus. Nachdem der Kläger hiergegen Einwendungen erhoben hatte, ordnete die Beklagte am [redacted] 2010 eine arbeitsmedizinische Untersuchung an mit dem Ziel, die Eignung des Klägers für den Arbeitsplatz bei TSI [redacted] zu überprüfen. Ergebnis dieser Untersuchung war, dass der Kläger gesundheitlich für den beschriebenen Arbeitsplatz nicht geeignet sei (Stellungnahme des B.A.D. vom [redacted] 2010).

Am [redacted] wurde der Kläger ferner beim Gesundheitsamt Heidelberg amtsärztlich untersucht, wobei nach dem Auftrag der Vivento, Deutsche Telekom AG, vom

Gegenstand der Untersuchung ebenfalls die Eignung des Klägers für die Tätigkeit eines ... sein sollte. In ihrer Stellungnahme vom 04.10.2011 führte die Amtsärztin aus:

„Aufgrund der vorliegenden Befunde, der Anamnese und der durchgeführten klinischen Untersuchung besteht derzeit eine deutliche Einschränkung der psychophysischen Belastbarkeit durch Beschwerden aus dem orthopädischen und neurologischen Fachgebiet.

Bei der seit 1999 rezidivierenden Beschwerdesymptomatik ist unter Berücksichtigung des aktuellen Befundes nicht davon auszugehen, dass bei Herrn innerhalb der nächsten sechs Monate die Dienstfähigkeit, auch nicht mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit, wiederhergestellt werden kann.“

Mit Schreiben vom ... 2011 des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wurde dem Kläger mitgeteilt, dass es von der Deutschen Telekom AG erneut beauftragt worden sei, den Kläger amtsärztlich zu untersuchen. Der Kläger wurde gebeten, sich nochmals am ... 2011 zu einer Untersuchung einzufinden. Nachdem der Kläger anlässlich dieser Untersuchung geäußert hatte, dass von ihm eine Weitergabe des Untersuchungsergebnisses und der zusammenfassenden Beurteilung nicht gewünscht werde, forderte ihn die Beklagte mit Schreiben vom ... 2011 auf, sich einer Untersuchung bei der B.A.D. GmbH zu unterziehen, wobei nunmehr als Grund die Prüfung der Voraussetzungen für eine dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers angegeben wurde. Nachdem ein gerichtliches Eilverfahren gegen diese Untersuchungsaufforderung Erfolg hatte (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 23.02.2012 - 1 K 381/12 - sowie des VGH Baden-Württemberg vom 31.07.2012 - 4 S 489/12 -) forderte die Beklagte die Amtsärztin zur Erteilung weitergehender Informationen auf. Mit gutachtlicher Stellungnahme vom ... 2012 teilte daraufhin die Amtsärztin unter Verweis auf ihre Stellungnahme vom ... 2011 mit, es habe sich bei der amtsärztlichen Untersuchung des Klägers am ... 2011 im Vergleich zu der Untersuchung am ... 2011 keine Änderungen im Hinblick auf das Untersuchungsergebnis ergeben. Auch bei der Untersuchung am ... 2011 sei nicht davon auszugehen gewesen, dass beim Kläger innerhalb der nächsten sechs Monate Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden könnte.

Unter dem            2012 stellte daraufhin die Deutsche Telekom AG, Sozialstrategie, fest, dass der Kläger nach Wertung aller Zusammenhänge sowie unter Berücksichtigung des vom Gesundheitsamt Heidelberg am            .2012 erstellten Gutachtens dauernd dienstunfähig im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BGB sei. Dem Kläger wurde mit Schreiben gleichen Datums mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihn in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen. Mit Schreiben vom 15.10.2012 erhob der Kläger hiergegen Einwendungen, die er mit seiner Dienstfähigkeit begründete. Nach Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und Einholung des Einvernehmens der obersten Dienstbehörde sowie der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation wurde der Kläger mit Verfügung vom            .2012 gemäß § 47 Abs. 2 bis 4 BBG wegen dauernder Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG in den Ruhestand versetzt.

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom            .2012 gegen den Zurruesetzungsbescheid Widerspruch eingelegt hatte, ordnete die Deutsche Telekom AG mit Bescheid vom            .2012 die sofortige Vollziehung des Zurruesetzungsbescheids vom            .2012 an. Ein gerichtliches Eilverfahren hiergegen blieb ohne Erfolg (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 19.02.2013 - 1 K 22/13 - sowie des VGH Baden-Württemberg vom 28.05.2013 - 4 S 541/13 -). Mit Schreiben vom            .2012 wurde der Kläger ferner erneut aufgefordert, sich am            .2013 bei der B.A.D. GmbH, Herrn Dr.            , untersuchen zu lassen. Der Kläger hat diesen Termin nicht wahrgenommen, vielmehr mit Schreiben vom            .2013 Widerspruch gegen die Anordnung der Untersuchung erhoben. Außerdem legte er eine nervenärztliche Stellungnahme vom            .2013 sowie eine Bescheinigung über seine Arbeitsunfähigkeit vom            .2013 bis voraussichtlich            .2013 vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom            2013 wies die Deutsche Telekom AG, HR Business Services, den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom            .2012 zurück und führte im Wesentlichen aus, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG vorliegen würden. Aufgrund der Aussagen des Herrn Dr.            sowie der Amtsärztin bestünden erhebliche Zweifel an der Dienstfähigkeit des Klägers. Die Klärung des aktuellen Gesundheitszustandes bzw. Leistungsvermögens sei durch die mangelnde Mitwirkung des Klägers verhindert worden. So sei

er mehrfach aufgefordert worden, einer betriebsärztlichen Untersuchung zu unterziehen bzw. die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Zweifel an der Dienstfähigkeit des Klägers gründeten sich auf die ärztlichen Aussagen sowie die beharrlichen Weigerungen in der Vergangenheit, sich einer Untersuchung zu unterziehen. In absehbarer Zeit sei mit einer Besserung des Gesundheitszustandes nicht zu rechnen. Somit lägen sowohl körperliche als auch gesundheitliche Beeinträchtigungen bei dem Kläger vor, die nach Aussage des Ärztlichen Dienstes dauerhaft seien. Im Rahmen der Beweiswürdigung sei gemäß § 444 ZPO daraus zu folgern, dass der Kläger dienstunfähig sei. Das Bundesverwaltungsgerichts habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch im Verwaltungsverfahren der aus § 444 ZPO abgeleitete Rechtsgrundsatz Anwendung finde, dass die schuldhafte Vereitelung der gebotenen ärztlichen Untersuchung im Rahmen der freien Beweiswürdigung als Anhalt für die Richtigkeit der Annahme der Dienstunfähigkeit gewertet und diese ohne ein weiteres, aktuelleres Gutachten festgestellt werden könne. Ohne Durchführung der ärztlichen Untersuchung sei daher weiter von einer Dienstunfähigkeit des Klägers auszugehen.

Der Kläger hat am 20.03.2013 Klage erhoben. Er beantragt,

die Verfügung der Deutschen Telekom AG, Sozialstrategie, vom .....2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Deutschen Telekom AG, HR Business Services, vom .....2013 aufzuheben.

Er trägt vor, dass die Verfügung vom .....2012 fehlerhaft zustande gekommen und in der Sache rechtswidrig sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die ergangenen Bescheide für rechtmäßig.

Dem Gericht liegen ein Band Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten 4 K 895/09, 4 K 945/11, 1 K 381/12 und 1 K 22/13 vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird hierauf sowie auf die gewechselten

Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie beruhen auf unzureichenden Feststellungen und Annahmen zur dauernden Dienstunfähigkeit des Klägers (1.) und sind deshalb aufzuheben, ohne dass es weiterer gerichtlicher Aufklärung bedarf (2.).

1. Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG ist die Beamtin auf Lebenszeit oder der Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist (Satz 2). Hierfür reicht allerdings nicht aus, dass der Beamte die Aufgaben des von ihm wahrgenommenen Amtes im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) nicht mehr erfüllen kann. Denn Maßstab für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit ist das dem Beamten zuletzt übertragene Amt im abstrakt-funktionellen Sinn. Es umfasst alle bei der Beschäftigungsbehörde dauerhaft eingerichteten Dienstposten, auf denen er amtsangemessen beschäftigt werden kann. Daher setzt Dienstunfähigkeit voraus, dass bei der Beschäftigungsbehörde kein Dienstposten zur Verfügung steht, der seinem statusrechtlichen Amt zugeordnet und gesundheitlich für ihn geeignet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.03.2009 - 2 C 46.08 -, ZTR 2009, 555 = juris Rn 15, 22, m.w.N.). Für die Rechtmäßigkeit einer Versetzung in den Ruhestand kommt es dabei auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung hier des Widerspruchsbescheids vom 2013 an (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.11.2013 - 2 B 60/13 -, NVwZ 2014, 530, m.w.N.; Urteil vom 30.05.2013 - 2 C 68/11 -, BVerwGE 146, 347) .

Ausgehend hiervon findet die im Rahmen einer Beweiswürdigung nach § 444 ZPO getroffene Annahme der Beklagten, der Kläger sei dauernd dienstunfähig in diesem Sinne, im zugrunde gelegten Sachverhalt keine Stütze.

1.1 Der seit Anfang des Jahres 2008 nicht wegen Dienstunfähigkeit sondern aufgrund organisatorischer und personalwirtschaftlicher Schwierigkeiten der Deutschen Telekom AG beschäftigungslose Kläger war nach dem Ergebnis der Eignungsuntersuchung vom ...2005 lediglich in gewissen Teilbereichen seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt, ohne dass seine Dienstfähigkeit während seiner Beschäftigung bis zum ...2007 als solche in Frage stand. Auch die arbeitsmedizinische Untersuchung durch die B.A.D. vom ...2010 im Rahmen der Umsetzung des gerichtlichen Vergleichs vom 09.12.2009, mit dem der Kläger seinen Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung durchzusetzen versuchte, führte lediglich zu dem Ergebnis, dass der Kläger für einen einzigen bestimmten Dienstposten (Consultant Dealer Management Systeme) wegen dessen spezifischer Anforderungen gesundheitlich nicht geeignet war. Weitere Dienstposten mit anderen Anforderungen wurden dem Kläger ausweislich der Akten in der Folgezeit nicht angeboten.

1.2 Ebenso liegt eine ausdrückliche amtsärztliche Feststellung, die den Anforderungen des § 48 Abs. 2 und 3 BBG entspricht und zur Grundlage der Feststellung einer dauernden Dienstunfähigkeit des Klägers gemacht werden könnte, nicht vor.

In den Fällen der §§ 44 bis 47 kann die zuständige Behörde nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BBG die ärztliche Untersuchung nur einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt übertragen oder einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der als Gutachterin oder Gutachter zugelassen ist. Nach § 48 Abs. 2 BBG teilt die Ärztin oder der Arzt der Behörde auf Anforderung im Einzelfall die tragenden Gründe des Gutachtens mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Diese Mitteilung ist in einem gesonderten und versiegelten Umschlag zu übersenden und versiegelt zur Personalakte zu nehmen (Satz 2). Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Abs. 2 hinzuweisen (Abs. 3 Satz 1). Die Verantwortung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit hat gleichwohl die Behörde, nicht der Amtsarzt. Sie muss die ärztlichen Befunde und Schlussfolgerun-

gen inhaltlich nachvollziehen und sich auf ihrer Grundlage ein eigenes Urteil bilden. Das setzt voraus, dass sie fachärztliche Äußerungen, die der Stellungnahme des Amtsarztes zugrunde liegen, zur Kenntnis nimmt und würdigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2012 - 2 A 5/10 -, IÖD 2012, 122). Danach muss das Gutachten sowohl die notwendigen Feststellungen zum Sachverhalt, d.h. die in Bezug auf den Beamten erhobenen Befunde enthalten als auch die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit des Beamten, sein abstrakt-funktionelles Amt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Juni 1990 - BVerwG 2 C 18.89 -, Buchholz 237.6 § 56 NdsLBG Nr. 1) weiter auszuüben. Wie detailliert die Ausführungen sein müssen, ist im Hinblick auf die Funktion des Gutachtens zu beantworten. Eine amtsärztliche Stellungnahme im Zwangspensionierungsverfahren soll dem Dienstherrn die Entscheidung darüber ermöglichen, ob der Beamte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist und ggf. welche Folgerungen aus einer bestehenden Dienstunfähigkeit zu ziehen sind (etwa: Reduzierung der Arbeitszeit, Übertragung eines anderen Amtes derselben, einer entsprechenden gleichwertigen oder einer anderen Laufbahn oder Versetzung in den Ruhestand). Zugleich muss das Gutachten es dem Beamten ermöglichen, sich mit den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Amtsarztes bzw. mit der darauf beruhenden Entscheidung des Dienstherrn auseinanderzusetzen und sie ggf. substantiiert anzugreifen. Deshalb darf sich das Gutachten nicht auf die bloße Mitteilung einer Diagnose und eines Entscheidungsvorschlags beschränken, sondern muss unter Beachtung der Vorgaben des § 48 Abs. 2 BBG die für die Meinungsbildung des Amtsarztes wesentlichen Entscheidungsgrundlagen erkennen lassen. Dabei sind Verweise auf an anderer Stelle erhobene Befunde bzw. formulierte Bewertungen zulässig, wenn deutlich wird, in welchem Umfang sich der Amtsarzt ihnen anschließt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.01.2011 - 2 B 2.10 -, USK 2011, 48 = juris Rn 5).

Diesen Anforderungen genügen die amtsärztlichen Stellungnahmen vom .2011 und 2012 auch nicht ansatzweise, zumal sie sich jeweils in der Aussage erschöpfen, dass bei den Untersuchungen am 2011 und am .2011 nicht davon ausgegangen werden können, bei dem Kläger könnte innerhalb der nächsten 6 Monate die Dienstfähigkeit wieder hergestellt werden. Eine an § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG angelehnte Prognose setzt aber voraus, dass der Beamte infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan

hat. Diese Voraussetzungen lagen beim Kläger, der seinen nicht infolge Erkrankung unterbrochenen Dienst erst wieder aufnehmen sollte, ersichtlich nicht vor.

Hinzu kommt, dass dementsprechend die Untersuchung am . . . 2011 nach dem Auftragschreiben vom . . . 2011 mit Blick auf das Ergebnis der Eignungsuntersuchung vom . . . 2010 ausschließlich wegen der gesundheitlichen Eignung des Klägers für eine Tätigkeit als . . . und nicht wegen einer dauernden Dienstunfähigkeit im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 BBG erfolgen sollte. So heißt es wörtlich am Ende des Schreibens: „Da Dr. . . . sich nicht bereit erklärt hat, hierzu ergänzend Stellung zu beziehen, bitten wir, mitzuteilen ob der Beamte . . . aus amtsärztlicher Sicht als . . . laut Tätigkeitsbeschreibung eingesetzt werden kann bzw. welche Einschränkungen zu beachten sind. Bei Nichteignung erbitten wir entsprechende Hinweise für die Auswahl einer anderen Tätigkeit.“ Die Schlussfolgerung in der Stellungnahme vom . . . 2011 kann deshalb unter Berücksichtigung der Fragestellung trotz ihrer missverständlichen Formulierung mangels anderweitiger Feststellungen nur so verstanden werden, dass die Dienstfähigkeit für den konkret angefragten Dienstposten ebenfalls verneint wird. Soweit der amtsärztlichen Untersuchung am . . . 2011 und der darauf beruhenden Stellungnahme vom . . . 2012 aufgrund des Untersuchungsauftrags vom . . . 2011 ein weitergehender Untersuchungszweck zugrunde liegen sollte, was dahingestellt bleiben kann, wurde der Kläger weder in dem Schreiben des Gesundheitsamtes Heidelberg beim Rhein-Neckar-Kreis vom . . . 2011 noch nach seinen unwidersprochenen Angaben zu Beginn der Untersuchung am . . . 2011 auf den Zweck der Untersuchung und die Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 2 BBG hingewiesen, wie es § 48 Abs. 3 Satz 1 BBG zwingend verlangt, zumal darüber hinaus die Untersuchungsanforderung vom . . . 2011 in fehlerhafter Weise nicht an den Kläger sondern an das Gesundheitsamt gerichtet war (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.2013 - 2 C 68/11 -, a.a.O.).

Vom Fehlen einer allein tragfähigen amtsärztlichen Feststellung zur Dienstunfähigkeit des Klägers geht die Deutsche Telekom AG in ihrem Widerspruchsbescheid vom . . . 2013 mit dem maßgeblichen Rückgriff auf den Rechtsgedanken des § 444 ZPO wohl auch selbst aus, wie im Übrigen die nach Einlegung des Widerspruchs gegen die Zuruhesetzungsverfügung vom . . . 2012 erneute Beauftragung einer

Untersuchung der Dienstfähigkeit des Klägers bei der B.A.D. GmbH auf den 2013 zeigt.

1.3 Entgegen der tragenden Annahme der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 2013 kann schließlich im Rahmen freier Beweiswürdigung nicht zum Nachteil des Klägers gewertet werden, dass dieser sich ohne Grund einer rechtmäßig angeordneten ärztlichen Untersuchung entzogen habe.

Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit, besteht nach § 44 Abs. 6 BBG die Verpflichtung des Beamten, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls dies aus amtsärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Es muss dabei aufgrund hinreichend gewichtiger tatsächlicher Umstände zweifelhaft sein, ob der Beamte wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Dienstpflichten seines abstrakt-funktionellen Amtes zu erfüllen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ferner anerkannt, dass es im Rahmen freier Beweiswürdigung zum Nachteil eines Beteiligten gewertet werden kann, wenn dieser sich ohne Grund einer rechtmäßig angeordneten ärztlichen Untersuchung entzieht. Verhindert ein Beteiligter die Klärung seines Gesundheitszustandes, so kann dies für die Richtigkeit des Vorbringens des Gegners sprechen, auch wenn dieser Schluss nicht notwendigerweise gezogen werden muss. Die Verpflichtung, sich zur Nachprüfung des Gesundheitszustandes ärztlich untersuchen zu lassen, ginge ins Leere, wenn aus einer unberechtigten Weigerung keine Rückschlüsse gezogen werden könnten. Andernfalls hätte es der Beamte in der Hand, die für die Klärung seines Zustandes erforderliche ärztliche Untersuchung erheblich zu erschweren oder zu vereiteln. Dieser aus §§ 427, 444 und 446 ZPO abgeleitete Rechtsgrundsatz gilt im Verwaltungsverfahren wie auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. September 1958 - BVerwG 4 C 14.57 -, BVerwGE 8, 29, vom 27. Juni 1991 - BVerwG 2 C 40.89 -, Buchholz 239.1 § 60 BeamtVG Nr. 1, vom 18. September 1997 - BVerwG 2 C 33.96 -, Buchholz 237.5 § 51 HeLBG Nr. 2, vom 26. Januar 2012 - BVerwG 2 C 7.11 -, a.a.O. Rn. 14, vom 26. April 2012 - BVerwG 2 C 17.10 - a.a.O. Rn. 12 und Beschluss vom 05.11.2013 -, 2 B 60/13 -, a.a.O.). Dies kann einschließen, den Kläger im Rahmen seiner gebotenen Mitwirkung aufzufordern, die Amtsärztin von der von ihr angenommenen Schweigepflicht zu entbinden und im Falle der Weigerung entsprechende

Schlüsse zu ziehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.08.2008 - 4 S 1068/08 -, DÖV 2008, 1058; Beschluss der Kammer vom 23.02.2012 - 1 K 381/12 -).

Die für einen Verfahrensbeteiligten nachteilige Wertung der Verweigerung einer vom Gericht zur Klärung des Sachverhalts angeordneten ärztlichen Untersuchung nach dem Rechtsgedanken der §§ 427, 444 und 446 ZPO setzt jedoch voraus, dass die Behörde die tatsächlichen Umstände, auf die sie die Zweifel an der Dienstfähigkeit stützt, in der Aufforderung angibt. Der Beamte muss anhand dieser Begründung die Auffassung der Behörde nachvollziehen und prüfen können, ob die angeführten Gründe tragfähig sind. Er muss erkennen können, welcher Vorfall oder welches Ereignis zur Begründung der Aufforderung herangezogen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.10.1980 - 2 A 4.78 -, Buchholz 232 § 42 BBG Nr. 14). Ferner muss die Anordnung Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung enthalten. Die Behörde darf dies nicht dem Arzt überlassen. Nur wenn in der Aufforderung selbst Art und Umfang der geforderten ärztlichen Untersuchung nachvollziehbar sind, kann der Betroffene auch nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ihre Rechtmäßigkeit überprüfen. Dementsprechend muss sich der Dienstherr bereits im Vorfeld des Erlasses nach entsprechender sachkundiger ärztlicher Beratung zumindest in den Grundzügen darüber klar werden, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand oder der Gesundheit des Beamten bestehen und welche ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.2013 - 2 C 68/11 -, a.a.O., zu der gesetzlich geregelten Vermutung nach § 53 Abs. 1 Satz 4 LBG BW a.F.).

Gemessen hieran kann aus dem bisherigen Verhalten des Klägers noch nicht der Schluss gezogen werden, er habe ohne Grund seine erforderliche Mitwirkung im Rahmen der Prüfung seiner Dienstunfähigkeit verweigert. Der in diesem Zusammenhang erstmals in den Blick zu nehmende, an das Gesundheitsamt Heidelberg gerichtete Untersuchungsauftrag vom .2011 erfüllt in mehrfacher Hinsicht die vorstehend aufgeführten Anforderungen offensichtlich nicht. Er war weder an den Kläger gerichtet, noch erfüllte er mit dem Hinweis auf Beauftragung einer weiteren amtsärztlichen Untersuchung „ggf. auf Basis der vorhandenen Aktenlage“ die Anforderungen an die Darstellung von Anlass und Zweck der Untersuchung. Vielmehr ging die Beklagte in diesem Schreiben selbst davon aus, dass der Kläger „in den letzten beiden

Jahren keine nennenswerten krankheitsbedingten Ausfälle hatte und eine Zuruhesetzung somit nicht krankheitsbedingt erfolgen kann.“ Hinzu kommt, dass dem Kläger nach seinen unwidersprochenen Angaben im vorliegenden Verfahren auch zu Beginn der Untersuchung deren Zweck entgegen § 48 Abs. 3 BBG nicht mitgeteilt und er auch auf die Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht hingewiesen wurde, was darüber hinaus die Zulässigkeit einer Mitteilung nach § 48 Abs. 2 BBG mit Blick auf den Schutzzweck der Hinweispflicht, dem Beamten die Entscheidung zu überlassen, ob er sich auch in Kenntnis der Mitteilungspflicht der Untersuchung stellt, ausschließen dürfte. Auch aus dem Umstand, dass der Kläger nunmehr in Kenntnis der Zuruhesetzungsverfügung vom [ ] und der Gründe für die Anordnung des Sofortvollzuges mit Schreiben vom [ ] 2012 nicht die ihm mit Schreiben vom [ ] 2012 eingeräumte Möglichkeit einer sozialmedizinischen Untersuchung zur Prüfung der dauernden Dienstunfähigkeit wahrgenommen hat, kann eine Verletzung einer Mitwirkungspflicht nicht hergeleitet werden. Zwar mag zumindest Anlass und Zweck der Untersuchung in diesen Schreiben für den Kläger nunmehr hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen, auch wenn Art und Umfang der für erforderlich gehaltenen ärztlichen Untersuchungen nach wie vor nicht konkret beschrieben sind. Von all dem abgesehen hat aber der Kläger jedenfalls mit Schreiben vom [ ] 2013 neben dem gegen die Anordnung einer sozialmedizinischen Untersuchung eingelegten Widerspruch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom [ ] 2013 bis einschließlich [ ] 2013 vorgelegt, die die Befreiung von der Teilnahme an einer sozialmedizinischen Untersuchung einschließt. Ohne erneute, den obigen Anforderungen entsprechende Untersuchungsaufforderung - eine Heilung durch Nachschieben weiterer Gründe kommt nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.2013 - 2 C 68/11 -, a.a.O.) - und deren Nichtbefolgung durch den Kläger konnten danach nachteilige Rückschlüsse aus dem Mitwirkungsverhalten des Klägers im Rahmen der freien Beweiswürdigung nicht gezogen werden.

2. Die angefochtenen Bescheide waren danach aufzuheben. Zwar obliegt bei wie hier gebundenen Entscheidungen dem Gericht nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Prüfung, ob der Verwaltungsakt aus anderen als den von der Behörde genannten, aber unzutreffenden Gründen rechtmäßig ist. Dies schließt ggf. die Klärung durch Beweisaufnahme, ob der betroffene Beamte zum maßgeblichen Zeitpunkt wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der

ihm obliegenden Dienstpflichten dauernd unfähig war. Eine Beweisaufnahme durch das Gericht kommt allerdings nur in Betracht, wenn tatsächlich konkrete Umstände vorliegen, die die Dienstunfähigkeit des Betroffenen als nahe liegend erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.2013 - 2 C 68/11 -, a.a.O.). Solche tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Dienstunfähigkeit des Klägers in dem erforderlichen Sinne, dass bei der Deutschen Telekom AG, bei der der Kläger beschäftigt ist (Art. 143b Abs. 3 GG, § 2 Abs. 1 PostPersRG), kein Dienstposten zur Verfügung steht, der seinem statusrechtlichen Amt zugeordnet und gesundheitlich für ihn geeignet ist, bestanden zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung nach Vorstehendem aber nicht.

Offen bleiben kann nach alledem, ob die Deutsche Telekom AG, soweit ihr Dienstherrnbefugnisse übertragen sind, die Vorschriften des Bundesgleichstellungsgesetzes zu beachten hat (§ 3 BGleG), und welche Auswirkungen eine zu Unrecht unterbliebene Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides hätte (vgl. für die Beteiligung bei der Versetzung in den Ruhestand etwa BVerwG, Beschluss vom 20.12.2010 - 2 B 39/10 -, ZTR 2011, 196; OVG NW, Urteil vom 04.04.2014 - 1 A 1707/11 -, Rn 29 ff.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO vorliegt.

#### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wiegand

### BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 GKG in Abänderung der vorläufigen Streitwertfestsetzung vom 26.03.2013 auf 53.601,74 € festgesetzt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.05.2013 - 4 S 541/13 -).

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Wiegand



**Ausgefertigt**

Karlsruhe, den 29.07.14  
Ue: UTKUMISICAMIT + 10 BUSLORISSIM

*[Handwritten signature]*